



3003 Bern, 9. Mai 2017

---

## Verfügung

In Sachen

### Flughafen Zürich

betreffend

### **Verlängerung der Plangenehmigungen vom 30. Juli 2012 (P70) und vom 22. August 2012 (Verlegung Treibstoffleitung P70)**

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Mit der Plangenehmigung vom 30. Juli 2012 (Dispositiv Ziffern I. und III.) genehmigte das UVEK unter Auflagen die Erstellung eines Parkdecks auf dem P70 mit 242 zusätzlichen zu den dort bestehenden 245 Parkplätzen an der Rohrstrasse, südlich des Werkhofs auf der Landseite des Flughafens. Die Plangenehmigung wurde unter folgender Bedingung erteilt: Von der Plangenehmigung kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Betriebsbewilligung des ERI<sup>1</sup> für die aus dem Projektperimeter P70 zu verlegende Treibstoffleitung der UBAG<sup>2</sup> vorliegt.

Am 22. August 2012 erteilte das UVEK unter Auflagen die Plangenehmigung für die Verlegung der sich unter dem bestehenden Parkplatz P70 befindenden Treibstoffleitung in nördlicher Richtung auf einer Länge von ca. 333 m.

2. Gemäss Art. 37h Abs. 2 LFG<sup>3</sup> erlischt eine Plangenehmigung, wenn fünf Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung nicht mit der Bauausführung begonnen worden ist. Aus

---

<sup>1</sup> Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat

<sup>2</sup> Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich AG

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

wichtigen Gründen kann die Genehmigungsbehörde die Geltungsdauer der Plangenehmigung um höchstens drei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben (Art. 37h Abs. 3 LFG).

Nach Art. 27f Abs. 3 VIL<sup>4</sup> sind Gesuche um Verlängerung der Geltungsdauer spätestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit unter Angabe der Gründe bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Diese entscheidet innert einem Monat.

3. Am 3. Mai 2017 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) gestützt auf die Bestimmungen des LFG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Gesuch um Verlängerung der Gültigkeit der beiden oben genannten Plangenehmigungen um jeweils drei Jahre bis zum 30. Juli bzw. 22. August 2020 ein, da die beiden Projekte bisher nicht umgesetzt worden seien und bis zum 30. Juli bzw. 22. August 2017 auch kein Baubeginn geplant sei.

Zur Begründung des Antrags führt die FZAG an, entgegen der ursprünglichen Annahme betreffend die Zunahme der Mitarbeiter im Bereich Werkhof / Rohr seien in der Zone West bisher keine neuen Hochbauten mit zusätzlichen Arbeitsplätzen erstellt worden. Wegen des starken Wachstums der Anzahl Lokalpassagiere habe sich die FZAG in den vergangenen Jahren auf die Erstellung zusätzlicher Parkplätze für Passagiere und Mitarbeiter am Flughafenkopf konzentriert. Sie gehe jedoch davon aus, dass die Entwicklung der Zone West nun schrittweise und wie im Masterplan vorgesehen erfolge. Die ersten beiden Standplätze in der Zone West seien im Bau und die Nachfrage nach Standplätzen sei ungebrochen. Deshalb beabsichtige sie, auch die restlichen genehmigten Standplätze in der Zone West zu erstellen und das Hochbaufeld zu entwickeln. Unter diesen Annahmen nehme der Bedarf an zusätzlichen Mitarbeiterparkplätzen im Gebiet Werkhof / Rohr in den nächsten Jahren zu. Bis zur Verlegung der Glatt werde die landseitige Erschliessung des Hochbaufeldes in der Zone West weiterhin über das Tor 130 erfolgen müssen. Das Parkdeck für Mitarbeiter und Besucher am Standort P70 sei damit nach wie vor richtig platziert.

4. Beim P70 und der zu verlegenden Treibstoffleitung der UBAG handelt es sich um Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG war das UVEK für die Plangenehmigungen zuständig, daher ist es auch für deren Änderung bzw. für die Verlängerung der Geltungsdauern zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensliehende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Die Plangenehmigung für das Parkdeck auf dem P70 wurde am 30. Juli 2012, diejenige für die Verlegung der Treibstoffleitung am 22. August 2012 erteilt. Mit der Gesuchseinreichung am 3. Mai 2017 ist die geforderte dreimonatige Frist beim Parkdeck knapp nicht

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

eingehalten. Allerdings handelt es sich bei dieser Frist nicht um eine Verwirkungsfrist; sie soll der zuständigen Behörde aber ermöglichen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung der Geltungsdauer erfüllt sind. Dies war im vorliegenden Fall ohne grossen Aufwand möglich; somit wäre es unverhältnismässig gewesen, das Gesuch aus diesem Grund abzuweisen oder gar nicht darauf einzutreten.

5. Die von der FZAG dargelegte Begründung ist nachvollziehbar. Da sich zudem weder die tatsächlichen noch die rechtlichen Verhältnisse seit der Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben, kommt das UVEK zum Schluss, dass die Geltungsdauern der Plangenehmigungen vom 30. Juli 2012 für das P70 und vom 22. August 2012 für die Verlegung der Treibstoffleitung der UBAG im Projektperimeter des P70 wie beantragt um drei Jahre bis zum 30. Juli 2020 bzw. bis zum 22. August 2020 verlängert werden können.

Die Plangenehmigungen fallen dahin, wenn innert der verlängerten Frist nicht mit den Bauarbeiten begonnen worden ist.

Die Auflagen und Bedingungen aus den Plangenehmigungen vom 30. Juli 2012 und vom 22. August 2012 bleiben weiterhin gültig. Bei den anwendbaren Vorschriften (z. B. GEK<sup>5</sup>, BauRLL<sup>6</sup>, Flughafen-Umweltschutzbestimmungen etc.) sind allerdings die bei Baubeginn jeweils geltenden Versionen massgebend; eine entsprechende Auflage ist in die vorliegende Verfügung zu übernehmen.

6. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>7</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
7. Nach Art. 49 RVOG<sup>8</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
8. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem kantonalen Amt für Verkehr des Kanton Zürich (AFV), dem ERI, der UBAG, dem Bundesamt für Energie (BFE) sowie dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFV die interessierten Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

---

<sup>5</sup> Generelles Entsorgungskonzept der FZAG (Version März 2017)

<sup>6</sup> Baurichtlinie Luft des BAFU (Ergänzte Ausgabe Februar 2016)

<sup>7</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

<sup>8</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Gestützt auf diese Erwägungen wird

**verfügt:**

1. Die Geltungsdauer der Plangenehmigung vom 30. Juli 2012 für das P70 (Dispositiv, Ziffern I. und III.) wird um drei Jahre bis zum 30. Juli 2020 verlängert.
2. Die Geltungsdauer der Plangenehmigung vom 22. August 2012 für die Verlegung der Treibstoffleitung der UBAG im Projektperimeter des P70 wird um drei Jahre bis zum 22. August 2020 verlängert.
3. Die Plangenehmigungen fallen dahin, wenn innert der verlängerten Fristen nicht mit den Bauarbeiten begonnen worden ist.
4. Die Auflagen und Bedingungen aus den Plangenehmigungen vom 30. Juli 2012 bzw. vom 22. August 2012 bleiben grundsätzlich weiterhin gültig; bei den anwendbaren Vorschriften (z. B. BauRLL, GEK, Flughafen-Umweltschutzbestimmungen etc.) sind die bei Baubeginn jeweils geltenden Versionen massgebend.
5. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
6. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.
7. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
  - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich
8. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
  - Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
  - Bundesamt für Energie, 3003 Bern
  - Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat, Postfach 468, 8304 Wallisellen
  - Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich AG, Postfach, 8153 Rümlang
  - Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign.

Christian Hegner, Direktor

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.